

## Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit während einer Quarantäne

Einmal mehr sind wir auf das Problem Zusammentreffen von Arbeitsunfähigkeit und Quarantäne gestoßen.

Hier gilt derzeit folgende Regelung:

Ist der Arbeitnehmer infolge einer Infektion mit dem **Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt**, ohne dass eine Quarantäne angeordnet wird, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Wird während der Erkrankung Quarantäne angeordnet, besteht weiterhin Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

In diesen Fällen kommt eine Verdienstausfallentschädigung **nach dem IfSG nicht in Betracht**.

Tritt die Arbeitsunfähigkeit während der Quarantäne ein, regelt § 56 Abs. 7 IfSG, dass der Entschädigungsanspruch bestehen bleibt.

Arbeitnehmer, die **ohne Symptome** in Quarantäne sind und im Homeoffice arbeiten können, erhalten Ihr **reguläres Gehalt**. Für alle anderen gilt ein Beschäftigungsverbot durch Quarantäne. In diesem Fall erhält der Arbeitnehmer die Entschädigungszahlung durch das IfSG, zu beantragen über den Arbeitgeber unter Vorlage des Bescheides über die Anordnung der Quarantäne.

Für den Arbeitnehmer ist die Auslegung unerheblich. In beiden Fällen erhält er das volle Entgelt für 6 Wochen.

Für Arbeitgeber ist entscheidend, ob er das gezahlte Entgelt von der Landesbehörde erstattet bekommt oder die Entgeltfortzahlung – vorbehaltlich einer teilweisen Erstattung im Rahmen des Umlageverfahrens – zu seinen Lasten zu zahlen ist.

Das bedeutet, dass ausschließlich nur Arbeitnehmer, **die quarantänebedingt nicht arbeiten können und nicht krankgeschrieben sind**, einen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem IfSG haben.

Bitte bereiten Sie Ihre Unterlagen für die Lohnrechnung entsprechend vor.